

## Sachverhaltsaufklärung im Zivilprozeß

Die wahrheitsgemäße Feststellung des einem Rechtsstreit zugrunde liegenden Lebensvorganges ist eines der zentralen Probleme des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.<sup>1/</sup> Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wissenschaftlichkeit der gerichtlichen Entscheidung und eine wichtige Grundlage für die Mitwirkung der Bürger bei der bewußten, schöpferischen Überwindung der einem Rechtsstreit zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikte. Darüber hinaus trägt die richtige Feststellung des Sachverhalts entscheidend dazu bei, den am Verfahren beteiligten Bürgern die im Recht fixierten gesellschaftlichen Anforderungen an ihr Verhalten bewußt zu machen und sie zu veranlassen, ihr Handeln gemäß diesen Anforderungen auszurichten.

Es kommt deshalb darauf an, im künftigen Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen eine exakte Regelung über den Umfang der Sachverhaltsaufklärung sowie über die Verantwortung des Gerichts und der Prozeßbeteiligten dabei zu treffen, die Forderung nach Feststellung der Wahrheit als Grundvoraussetzung einer gerechten Rechtsanwendung in den Verfahrensbestimmungen konkret auszugestalten und sich von allen Vorstellungen und Beschränkungen bürgerlicher Partei- und Verhandlungsmaxime zu befreien.<sup>2/</sup> Im gegenwärtig vorliegenden Arbeitsentwurf des Gesetzes ist das Bemühen um eine solche Regelung deutlich zu erkennen. Trotzdem bleiben einige Fragen offen, die der Diskussion bedürfen.

### Zum Umfang der Sachverhaltsaufklärung

Eine Grundsatzbestimmung des Entwurfs sieht vor, daß das Gericht die Hauptverantwortung für die Sachverhaltsaufklärung trägt und verpflichtet ist, im Zusammenwirken mit den Parteien und unter Mitwirkung der Bürger den Sachverhalt und die Ursachen des Streitfalles in einem konzentrierten Verfahren wahrheitsgemäß festzustellen. Damit wird der Umfang der Sachverhaltsaufklärung auf die Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen und der Konfliktsachen begrenzt. Es werden jedoch wichtige Seiten der Sachverhaltsaufklärung, die sich in der Rechtsprechung herausgebildet haben, nicht berücksichtigt.

Mit der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus wird es in immer stärkerem Maße erforderlich, den Bürgern ihre Aufgaben im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang bewußt zu machen.<sup>3/</sup> Das bedeutet für den Zivilprozeß, daß sich

<sup>1/</sup> Vgl. hierzu auch den Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 39. September 1970 (NJ-Beilage 5/70) sowie die weiteren Materialien von der 28. Plenartagung des Obersten Gerichts in NJ 1970, Heft 21. Präsident Dr. Toeplitz hat dort darauf hingewiesen, daß die im Plenarbeschluß behandelten grundsätzlichen Fragen der Wahrheitsfindung und Beweiswürdigung für alle Verfahrensarten gültig seien und auch für das künftige Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Bedeutung erlangen (NJ 1970 S. 649).

<sup>2/</sup> Vgl. Wünsche, „Aufgaben bei der Neugestaltung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen“, NJ 1970 S. 161 ff. (162). Vgl. dazu ferner Püschel, „Konzeptionelle Fragen des Entwurfs eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen“, NJ 1970 S. 163 ff. (165), und Kellner, „Die mündliche Verhandlung“, NJ 1970 S. 170 ff.

<sup>3/</sup> Vgl. Verner, „Bericht des Politbüros an die 14. Tagung des Zentralkomitees der SED“, Neues Deutschland vom 10. Dezember 1970, S. 6; Mittag, Die Durchführung des Volkswirt-

seine erzieherische Wirkung nicht darauf beschränken darf, die zu treffende Entscheidung mit bestimmten gesetzlichen Bestimmungen zu erklären; vielmehr ist sie als die konkrete Verwirklichung objektiver Erfordernisse bei der Gestaltung sozialistischer Beziehungen sichtbar zu machen.

Diese Seite des Zivilprozesses, die entscheidend seine erzieherische Rolle bestimmt, muß durch die Sachverhaltsaufklärung vorbereitet werden. Die objektiven Erfordernisse sind in ihrer konkreten Erscheinungsform als vor den Parteien und anderen gesellschaftlichen Kräften stehende Aufgaben herauszuarbeiten und bewußt zu machen. Dabei geht es nicht allein um die zivilrechtlich ausgestalteten Rechte und Pflichten, sondern auch um ihre Verflechtung mit anderweitig ausgestalteten gesellschaftlichen Verhaltensweisen (z. B. moralische Pflichten oder aus anderen Rechtszweigen resultierende Aufgaben und Verpflichtungen).<sup>4/</sup> Um eine derartige komplexe Herausarbeitung der gesellschaftlichen Aufgabenstellung im konkreten Rechtsstreit und um die Zurückführung der zivilrechtlichen Rechte und Pflichten auf die konkreten gesellschaftlichen Erfordernisse bemüht sich die Rechtsprechung seit Jahren. Besonders deutlich wird dies in der Mietrechtsprechung.<sup>5/</sup>

Diese Seite der Sachverhaltsaufklärung kommt m. E. in dem eingangs erwähnten Grundsatz des Entwurfs des Verfahrensgesetzes noch nicht genügend zum Ausdruck. Die Prozeßrechtswissenschaft und -praxis der DDR hat marxistisch-leninistisch fundierte Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung im Zivilprozeß herausgearbeitet, die auf den Anschauungen der von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen beruhen und im Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit konzentriert zum Ausdruck kommen. Die wissenschaftliche Fundierung der Zivilrechtsprechung erfordert die umfassende Sachverhaltsaufklärung und die wahrheitsgemäße Feststellung aller Tatsachen. Die politisch-ideologische Wirksamkeit der Verfahren ist von einer komplexen, über den Einzelrechtsstreit hinausgehenden Sachverhaltsaufklärung abhängig, die bis zu den ideologischen Prozessen, die dem Rechtsstreit zugrunde liegen, vordringt.

Ein bisher noch nicht eindeutig geklärtes Problem ist, inwieweit die Ursachen und Bedingungen sowie die dem Konflikt zugrunde liegenden ideologischen Prozesse ebenso wie die rechtserheblichen Tatsachen stets wahrheitsgemäß, also zweifelsfrei festzustellen sind. Damit ist vor allem die Frage verbunden, ob es im Zivilprozeß ohne unzulässige Verzögerung und Aufblähung des Verfahrens möglich ist, hohe, unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklung entsprechende Anforderungen an die Erforschung von Ursachen, Bedingungen und ideologischen Prozessen zu stellen.

schaftsplanes im Jahre 1970, Berlin 1970, S. 4; Lehmann/Weber, „Theoretische Grundfragen der sozialistischen Rechtspflege“, NJ 1969 S. 606 ff. (610).

<sup>4/</sup> Zum Wechselverhältnis von Recht und Moral, vgl. W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 ff. (648), und P. B. Schulz, „Zur Dialektik von Recht und Moral“, NJ 1969 S. 193 ff.

<sup>5/</sup> Vgl. dazu OG, Urteil vom 3. März 1964 — 2 Zz 3/64 — (NJ 1964 S. 501); OG, Urteil vom 29. Oktober 1968 — 2 Zz 25/68 — (NJ 1969 S. 187); OG, Urteil vom 29. November 1968 — 2 Zz 30/68 — (NJ 1969 S. 189).